Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Rpf., durch die Post bezogen 75 Rpf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Rpf.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 4. Oels, den 28. Januar 1876. 14. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 30. Oels, den 24. Januar 1876.

Die Volks- und Gewerbezählung betreffend.

Unter Hinweis auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 4. December 1875 (Kreisblatt S. 219) ersuche ich die Herren Gutsvorsteher nachstehender Gutsbezirke: Buckowintke, Carlsburg, Domatschine, Gimmel, Kritschen, Kurzwitz, Ludwigsdorf, Klein-Oels, Oppeln und Neugarten, Schickerwitz, Nieder- und Ober-Schmollen, Nieder Schönau, Sibyllenort, Stein, Vogelgesang und Zantoch,
sowie die Gemeindevorstände zu Buckowintke, Maliers, Klein-Mühlatschütz, Neudorf b./B., Reesewitz und Stein, mir baldigst anzuzeigen, wie viel von der am 1. December 1875 gezählten ortsanwesenden Bevölkerung sich zur evangelischen, katholischen, jüdischen ꝛc. Religion bekennen.

Ferner hat sich bei Vergleichung der letzten Zählung mit der Zählung vom Jahre 1871 herausgestellt, daß sich die Bevölkerung in folgenden Gemeinden: Vorstadt Bernstadt, Bogschütz, Carlsburg, Döberle, Dörndorf, Fürsten-Ellguth, Poln. Ellguth, Kraschen, Kritschen, Laubsky, Ober-Mühlwitz, Ostrowine, Pangau, Patschkey, Pischkawe, Postelwitz, Nieder-Prietzen, Ober-Prietzen, Ober-Schmollen, Stein, Strehlitz, Süßwinkel, Taschenberg, Ulbersdorf, Wabnitz, Wilhelminenort und Woitsdorf, in einzelnen der genannten Gemeinden sogar erheblich, vermindert hat. Die betr. Gemeindevorstände veranlasse ich, mir binnen 14 Tagen die Ursachen der Verminderung der Einwohnerzahl mitzutheilen

---

Nr. 31. Oels, den 27. Januar 1876.

Klassensteuer-Angelegenheit.

Die Herren Gutsvorsteher zu Buckowintke, Crompusch, Dobrischau, Dörndorf, Eichgrund, Fürsten-Ellguth, Galbitz, Gimmel, Juliusburg, Kraschen, Kritschen, Kurzwitz, Lampersdorf, Laubsky, Loischwitz, Ludwigsdorf, Klein-, Ober- und Nieder- und Mittel-Mühlatschütz, Nauke, Neuvorwerk, Klein-Oels, Oppeln und Neugarten, Reesewitz, Nieder-Schönau, Ober- und Nieder-Wabnitz, Wiesegrade, Wilhelminenort, Zantoch, sowie die Gemeindevorstände zu Dörndorf, Fürsten-Ellguth, Neu-Ellguth, Galbitz, Hönigern, Jenkwitz, Juliusburg, Laubsky, Mittel-Mühlatschütz, Ober- und Nieder-Mühlatschütz, Nauke, Neudorf b./J., Rathe, Sacrau, Wabnitz und Zantoch fordere ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 20. Dezember v. J. hiermit auf, die Bescheinigung über die Auslegung der Klassensteuerrolle pro 1876 nunmehr schleunigst einzureichen.

Nr. 32. Oels, den 26. Januar 1876.

Betreffend Gewerbescheine pro 1876.

Die Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich hiermit, die denselben im Laufe dieser Woche per Couvert zugefertigten Gewerbesteuerscheine den Gewerbetreibenden — falls es nicht schon geschehen sein sollte — sofort auszuhändigen. Die Gewerbescheine der im Gutsbezirke wohnenden Gewerbetreibenden sind dem betreffenden Herrn Gutsvorsteher zur weitern Aushändigung zu übergeben. Sollten Gewerbescheine für einzelne Gewerbetreibende, welche das Gewerbe bereits wieder niedergelegt haben, mit übersandt worden sein, so ist mir von den resp. Herren Guts- und Gemeindevorstehern sofort Anzeige zu machen und der betreffende Gewerbeschein nebst dem vorschriftsmäßigen Abmeldeattest schleunigst hierher einzureichen, im anderen Falle aber, wenn für einen oder den andern Gwerbetreibenden ein Gewerbeschein nicht ausgefertigt sein sollte, ist der Gewerbebetrieb des Betreffenden baldigst bei mir anzumelden.

Bei Personenwechsel, insbesondere bei den Bäckern, Fleischern, Müllern und Schankwirthen, ist derselbe auf den betreffenden An- und Abmeldebescheinigungen immer mit zu vermerken. Auch mache ich darauf aufmerksam, daß die Eintragung der neu concessionirten Gast- und Schankwirthe in das Gewerbesteuer-Notiz-Register nicht auf Grund der ertheilten Concession erfolgt, sondern erst in Folge der vorschriftsmäßigen Anmeldebescheinigung, und daß daher die Einreichung der Letzteren niemals außer Acht zu lassen ist.

In Betreff der An- und Abmeldung der Handwerker verweise ich auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 13. Juli 1874 (Kreisblatt pro 1874 S. 264).

Schließlich bemerke ich noch, daß Reclamationen gegen die Steuerveranlagung in Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Publikation der Steuerbeträge ab gerechnet, bei mir anzubringen sind.

Nr. 33. Oels, den 26. Januar 1876.

In dem Standesamtsbezirk Pontwitz sind für die Jahre 1874 und 1875 nach Abzug der Einnahme noch 32 Mark 21 Pf. sächliche Kosten zu decken. Dieselben vertheilen sich nach der Seelenzahl auf:

a. die Gemeinde Pontwitz mit	10	Mark	87	Pf.
b. den Gutsbezirk „ „	3	„	78	„
c. „ „ Ob.-P.-Ellguth „	1	„	64	„
d. „ „ Nd.- „ „ „	2	„	41	„
e. die Gemeinde Poln.-Ellguth „	5	„	62	„
f. den Gutsbezirk Ostrowine „	1	„	79	„
g. die Gemeinde „ „	4	„	71	„
h. den Gutsbezirk Dzielunke „	1	„	39	„
	32	„	21	„

Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher ersuche ich, qu. Kosten einzuziehen und innerhalb drei Wochen an den Standesbeamten, Herrn Kammerherrn von Teichmann abzuführen.

Namens des Kreis-Ausschusses:
Der Königliche Landrath.
von Rosenberg.

Nr. 34. Oels, den 27. Januar 1876.

Klassensteuer-Veränderungslisten betreffend.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich hiermit, die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester pr. durch zuverläßige Boten baldigst in meinem Bureau abholen zu lassen.

Nr. 35. Oels, 24. Januar. 1876.

Betreffend die Sachregister zum Kreis- und Amtsblatt pro 1875.

Ich bringe hierdurch zur Kenntniß der Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, daß die Sachregister zum Kreis- und Amtsblatt pro 1875 nunmehr in meinem Bureau zur Abholung bereit liegen.

Der Preis stellt sich auf je 60 Pf. pro Exemplar.

Nr. 36. Oels, den 22. Januar 1876.

Betreffend die Nachweisung der vorhandenen Irren und Gemütshkranken.

Die Magisträte und Ortsbehörden des Kreises, welche mit der Aufstellung und Einreichung obiger Nachweisung noch im Rückstande sind, fordere ich hiermit auf, dieselben event. Negativ-Anzeigen zur Vermeidung von Executivmaßregeln nunmehr bis zum 3. Februar cr. einzureichen.

Nr. 37. Oels, den 24. Januar 1876.

Nach § 12 der ministeriellen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen in den sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865 hat der Landrath im Monat Januar eines jeden Jahres eine Nachweisung der im Laufe des vorangegangenen Jahres innerhalb des Kreises ertheilten Bauconsense dem Fortschreibungsbeamten zuzustellen. Nachdem durch die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung vom 24. November 1874 die Herren Amtsvorsteher fast ausschließlich mit der Ertheilung der Baugenehmigungen bei den Bauten in den Guts- und Gemeindebezirken betraut worden sind, ersuche ich dieselben, mir baldigst eine Nachweisung der im Jahre 1875 ertheilten Baugenehmigungen nach folgendem Schema

Lfd. Nr.	Des Bauherrn			Nähere Bezeichnung der Baulichkeiten, zu welchen die Genehmigung ertheilt ist.	Datum der ertheilten Bau-Genehmigung.
	Name.	Stand.	Wohnort.		

einzureichen.

Nach dem gleichen Schema wollen mir auch die städtischen Polizei-Verwaltungen eine Nachweisung der in den Stadtbezirken ertheilten Baugenehmigungen vorlegen.

Nr. 38. Oels, den 24. Januar 1876.

Nachdem nunmehr die Königliche Intendantur die Vergütigung für die von den Gemeinden des Kreises in den Monaten August und September 1875 an durchmarschirte Truppen verabreichte Fourage festgestellt und zur Zahlung angewiesen hat, veranlasse ich die betreffenden Gemeindevorstände, die festgesetzten Beträge bei der hiesigen Königlichen Kreis-Steuer-Kasse gegen vorschriftsmäßige, auf die Königl. Corps-Zahlungs-Stelle des 6. Armee-Corps lautende Quittungen baldigst zu erheben:

Gemeinde Cunersdorf	148	Mark	51	Pf.
„ Dörndorf	22	„	67	„
„ Görlitz	44	„	23	„
„ Medlitz	7	„	84	„
„ Klein-Mühlatschütz	17	„	57	„
„ Groß- „	119	„	70	„
„ Klein-Oels	84	„	60	„
„ Klein-Peterwitz	29	„	65	„
„ Patschkey	27	„	04	„
„ Postelwitz	178	„	99	„
„ Schleibitz	25	„	16	„
„ Süßwinkel	28	„	54	„
„ Stein	49	„	71	„
„ Vielguth	102	„	89	„
„ Groß-Weigelsdorf	142	„	38	„
„ Wildschütz	52	„	99	„
„ Zantoch	98	„	14	„
Dominium Hundsfeld	38	„	06	„
Summa	1218	Mark	67	Pf.

Nr. 39. Oels, den 24. Januar 1876.

Betreffend die Nachweisung der in den gewerblichen Anlagen vorgekommenen Unglücksfälle.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 25. April 1875 (Kreisblatt pro 1875 Seite 62) ersuche ich die Herren Amtsvorsteher und städtischen Polizeiverwalter des Kreises, welche mit der Einreichung qu. Nachweisungen noch im Rückstande sind, dieselben, ev. Negativanzeigen bis zum 10. Februar cr. einzureichen.

Nr. 40. Oels, den 24. Januar 1876.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Beschluß der Rathskammer des Königlichen Kreis-Gerichts zu Marburg vom 29. Dezember v. J. die vorläufige Beschlagnahme der Druckschrift:

„Socialdemokratische Lieder und Declamationen."

Zürich, Verlag der Volksbuchhandlung (F. Franz 1875) als wider die §§ 85 82 Strafgesetzbuch verstoßend, bestätigt worden ist.

Nr. 41. Oels, den 26. Januar 1876.

Gegenwärtig vacante, mit Militär-Anwärtern zu besetzende Stellen.

Die Stellen enthalten der Reihe nach folgende Mittheilungen:

1) Ort und Behörde, bei welcher die Stelle vacant ist. **2)** Nähere Bezeichnung der Stelle. **3)** Einkommen der Stelle. **4)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **5)** Betrag der zu stellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzug gedeckt werden kann. **6)** Ob Aussicht auf Verbesserung vorhanden ist. **7)** Ansprüche, welche an die Bewerber gestellt werden. **8)** Wohin die Bewerbungen einzureichen sind. **9)** Bemerkungen.

1) Brieg, Strafanstalt, 2) Maschinenmeister, 3) während der Probezeit von 1 Monat Diäten von 1 M., dann Gehalt von 1140 Mark und 180 Mark Miethsentschädigung, 4) während der ersten 5 Jahre auf 3monatliche Kündigung, dann auf Lebenszeit, 5) keine, 6) nach Ablauf von 5 Jahren entsprechende Erhöhung des Gehalts, 7) Wartung der Dampfmaschine und deren Leitung, Besorgung kleiner Reparaturen an derselben, 8) Königliche Regierung zu Breslau.

1) Festenberg, Gerichts-Kommission Festenberg, 2) Lohnschreiber, 3) 288 M., 4) auf 4wöchentliche Kündigung 5) keine, 6) unbestimmt, 7) schöne Handschrift und Fähigkeit, schnell und deutlich auch Dictanda zu schreiben, 8) Kreisgerichts-Direktor zu Polnisch-Wartenberg.

1) Proskau, Königl. pomologisches Institut, 2) Sekretär, Kassenbeamter und Lehrer der Mathematik und doppelten Buchführung, 3) 1950 M. und freie Wohnung, 4) der definitiven Anstellung geht eine Probedienstleistung im Sinne der §§ 27 und 28 des Reglements über die Civilversorgung und die Civilanstellung der Militärpersonen voraus, 5) 2400 M., welche durch Gehaltsabzüge nicht gedeckt werden kann, sondern baar zu erlegen ist, 6) wenn dies in der hohen Verfügung des Ministerii noch nicht ausgesprochen, so dürfte in einiger Zeit eine angemessene Verbesserung nicht ausgeschlossen sein, 7) sämmtliche Bureau- und Kassengeschäfte des Instituts in vorschriftsmäßig geregeltem Gange zu führen, ferner die Befähigung, am hiesigen pomologischen Institut Vorträge zu halten über doppelte Buchführung und Mathematik, 8) Direktion des Königl. pomologischen Instituts zu Proskau.

1) Schoppinitz, Postamt III., 2) 2 Landbriefträger, 3) 540 M. Gehalt, 60 M. Wohnungsgeldzuschuß, 4) auf 4wöchentliche Kündigung, 5) 300 M. eventuell durch Gehaltsabzüge 6) ja, 7) Kenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen und der polnischen Sprache, gesunde und kräftige Körperbeschaffenheit, 8) Ober-Post-Direktion zu Oppeln.

1) Striegau, Magistrat, 2) Polizeisergeant, 3) 900 M., 4) auf Lebenszeit, 5) keine, 6) ja, 7) Lesen, Schreiben, Rechnen, Abfassung kurzer Berichte und Meldungen, 8) Magistrat zu Striegau.

1) Tost, Postamt II., 2) Landbriefträger, 3) 450 M. Gehalt, 72 M. Wohnungsgeldzuschuß, 4) auf 4wöchentliche Kündigung, 5) 300 M. ev. durch Gehaltsabzüge, 6) ja 7) Kenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen und der polnischen Sprache gesunde und kräftige Körperbeschaffenheit, 3) Ober-Post-Direktion zu Oppeln.

Nr. 42. Oels, den 22. Januar 1876.

Personal-Chronik.

Verpflichtet wurde am 20. Januar cr. der Freistellenbesitzer August Hilbich aus Rathe, als Gemeinde-Executor für die Gemeinde Rathe.

Der Königliche Landrath.
v. Rosenberg.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 22. Januar 1876.

Die Renten-Heberollen sind nunmehr für das Jahr 1876 geprüft und festgesetzt zurückgelangt und können von den Ortsbehörden des Kreises behufs Anlegung der Renten-Heberegister hier in Empfang genommen werden. Die Zurückgabe der Heberollen muß demnächst bei der Steuer-Abfuhr pro Februar cr. erfolgen.

Königliches Kreis-Steuer-Amt.
Menzel.

Oels, den 21. Januar 1876.

Die Bestimmung, daß die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke und die Gemeindevorstände im Monat Monat Januar eines jeden Jahres die Nachweisung der in dem betreffenden Guts- oder Gemeindebezirke im Laufe des vorangegangenen Jahres bewohnbar, beziehungsweise nutzbar gewordenen neuerbauten, vom Grunde aus wieder aufgebauten oder in ihrer Substanz veräußerten Gebäude hierher einzureichen oder Negativ-Bescheinigungen vorzulegen haben, wird mit der Mittheilung in Erinnerung gebracht, daß Formulare zu den Nachweisungen unentgeldlich im Katasterbureau, Nachdstraße, im Prinzen

von Preußen, 1 Treppe, in den Dienststunden in Empfang genommen werden können.

In Bezug auf die Form der Ausfüllung der Nachweisungen wird auf die wiederholt im Kreisblatte gegebenen Erklärungen, besonders auf die Bekanntmachung vom 5. Februar v. J. im 6. Stücke des 13. Jahrganges hingewiesen.

Königliches Kataster-Amt.
Tiesler,
Steuer-Inspector.

Oels, den 20. Januar 1876.

Bekanntmachung.

Für das im Falle einer Mobilmachung zu formirende Landwehr-Bataillon Oels ist das Engagement eines

Marketenders

in Aussicht genommen. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, namentlich aus der Landwehr, welche durch ihre Friedensthätigkeit die erforderliche Routine für das beregte Geschäft erlangt haben, eintretenden Falles auch eine Kaution von 150 bis 300 Mark, deren Vorhandensein durch polizeiliche Atteste jedoch schon jetzt nachzuweisen ist, stellen können und zur Uebernahme qu. Geschäfts bereit sind, wollen sich **baldigst, spätestens aber bis zum 10. Februar cr.** bei dem unterzeichneten Commando unter Vorlegung ihrer Militair-Papiere und des vorberegten Attestes melden.

Landwehr-Bezirks-Commando.

Nebst 1 Beilage.

Beilage zu Nro. 4 des Oels'er Kreisblattes.

Die Einführung der General-Synodal-Ordnung

für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie.

Allerhöchster Erlaß Sr. Majestät des Königs vom 20. Januar 1876.

Nachdem in Gemäßheit Meines Erlasses vom 10. September 1873 eine außerordentliche Generalsynode den von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath in Vereinigung mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten festgestellten und von Mir genehmigten Entwurf einer General-Synodalordnung berathen hat, ertheile Ich kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse der als Anlage beifolgenden General-Synodalordnung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie hierdurch Meine Sanktion und verkunde dieselbe als kirchliche Ordnung. Das wichtige Werk einer selbstständigen Verfassung für die evangelische Landeskirche ist hiermit in allen ihren Entwickelungsstufen begründet; überall sind den Gemeindemitgliedern wesentliche Befugnisse der Theilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung übertragen.

Ich vertraue auf die Barmherzigkeit Gottes, an dessen Segen Alles gelegen ist, daß auch diese neue Ordnung dienen wird zur Hebung des kirchlichen Lebens, zur Herstellung des kirchlichen Friedens und zur Anregung eines kräftigen und ersprießlichen Zusammenwirkens aller Betheiligten für die Wahrung des evangelischen Glaubens und guter Sitte.

Soweit es zur Ausführung der General-Synodalordnung nicht noch einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedarf, wegen deren Herbeiführung von Mir das Erforderliche veranlaßt ist, hat der Evangelische Ober-Kirchenrath mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten wegen dieser Ausführung die weiteren Einleitungen zu treffen. Zugleich bestimme Ich, daß die Vorschriften des §. 7 Nr. 6 der General-Synodalordnung über das förmliche Disciplinarverfahren auf diejenigen Disciplinaruntersuchungen, welche am Tage der Verkündigung dieses Erlasses bereits eingeleitet sind, keine Anwendung finden, diese Untersuchungen vielmehr nach dem bisherigen Verfahren zu Ende zu führen sind.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wilhelm.

Falk.

Das Finanzministerium und die Dotationsfonds

Die letzten Sitzungen einiger Provinzial-Landtage waren durch peinliche Erörterungen über das Verfahren der Staatsregierung bei der Ueberweisung der den Provinzen durch das Dotationsgesetz bestimmten Beträge getrübt worden; — diese Erörterungen haben sich jetzt auch im Landtage der Monarchie wiederholt, zugleich aber auch zu wesentlicher Aufklärung des Sachverhalts geführt.

Ueber die Ausstattung der Provinzialverbände mit Fonds zur Selbstverwaltung war zuerst durch das Gesetz vom 30. April 1873 Bestimmung getroffen; im § 5 war angeordnet:

„Bis zum Erlasse (der vorbehaltenen besonderen Gesetze) sind die Jahresbeträge der zur Verfügung gestellten Summen, soweit dieselben jeweilig noch nicht ihre bestimmungsmäßige Verwendung gefunden haben, zu einem für Rechnung der betheiligten Verbände zu verwaltenden und zinsbar zu belegenden Fonds zu vereinnahmen. Eine Nachweisung über die Bestände des Fonds ist dem Landtage alljährlich vorzulegen."

Zur Ausführung des erwähnten Gesetzes erging sodann das Gesetz vom 8. Juli 1875, welches im § 17 bestimmt:

„Die Ueberweisung sämmtlicher Fonds und Renten an die Kommunalverbände erfolgt am 2. Januar 1876, beziehungsweise vom 1. Januar 1876 ab.

Die bei dem gedachten Fonds vorhandenen Effecten werden in Anrechnung auf die für jeden der betheiligten Kommunalverbände sich ergebende Summe nach dem Kurse der Berliner Börse vom 2. Januar 1876 überwiesen."

Als nun den Provinzial-Landtagen seitens der Staatsregierung jetzt die betreffenden Dotationsfonds überwiesen wurden, traten lebhafte Beschwerden darüber hervor, daß die Beträge zum Theil in Eisenbahn-Prioritäten angelegt seien, welche zur Zeit wenig Sicherhiet zu geben scheinen, wie namentlich Prioritäten der Hannover-Altenbekener Bahn, — sowie ferner, daß die Berechnung, welche nach dem Kurse vom 2. Januar erfolgen sollte, da dieser auf einen Sonntag fiel, statt nach dem Kurse vom 31. Dezember, vielmehr nach dem Kurse vom 3. Januar gemacht worden sei, an welchem Tage die Kurse der betreffenden Papiere eine ganz unerklärliche und auffallende Steigerung erfahren hätten, wodurch die Provinzialverbände in Nachtheil gesetzt seien.

Mehrere der Provinziallandtage hatten deshalb Schritte zur Wahrung ihrer Rechte beschlossen.

Die Frage kam sodannn im Abgeordnetenhause alsbald bei der ersten Berathung des Staatshaushalts zur Erörterung.

Der Finanz-Minister Camphausen begann seine Erklärungen mit der Versicherung, daß er eine Kurssteigerung am 3. Januar weder gewünscht, noch veranlaßt habe, — und fügte alsbald hinzu: daß für die Staatsregierung, wenn gewünscht werde, bei der Abrechnung die Kurse vom 31. Dezember zu Grunde zu legen, nicht das Mindeste entgegenstehe, diesem Wunsche zu entsprechen.

Er ging sodann auf die Frage wegen der Anlage der Fonds näher ein. Er wies nach, daß die Regierung ihre betreffenden Maßnahmen im ausdrücklichen Einverständniß mit der Kommission des Abgeordnetenhauses, welche das Dotationsgesetz berathen hatte, gethan habe, und versicherte, daß es nicht einen Moment gegeben habe, wo die Regierung etwas An-

deres im Auge gehabt, als das Interesse der ihr zur Anlegung anvertrauten Fonds. Namentlich seien die in Rede stehenden Prioritäten zur Zeit der Anlegung als unbedingt sicher erachtet worden und nach seiner Ueberzeugung seien sie auch in diesem Augenblicke unbedingt sicher. Weiter aber sei dem Landtage gleich bei der nächsten Zusammenkunft eine Uebersicht über die angekauften Fonds gegeben worden, und weder im Abgeordnetenhause, noch im Herrenhause sei es damals irgend Jemand in den Sinn gekommen, irgend ein Bedenken zu erheben, irgend welche Wünsche zu äußern.

Der Minister schloß mit dem Ausdrucke der Ueberzeugung, daß, gleichviel, ob der Kurs vom 31. Dezember oder vom 3. Januar zu Grunde gelegt werde, der Provinzial-Dotationsfond gewiß nicht in Schaden gerathen könne.

In einer weiteren Rede fügte er noch hinzu: Die Regierung habe immer die Absicht gehabt, die sämmtlichen Fonds, die in dem Dotationsfonds enthalten seien, naturaliter zu theilen, von jedem Fonds, soweit möglich, jedem betheiligten Verbande eine entsprechende Anzahl von Stücken zuzutheilen. Die Kurse würden daher überhaupt keine erhebliche Rolle spielen. Jedenfalls würde sich aber die Rechnung so stellen, daß den Provinzialverbänden ein Zinsüberschuß von mindestens einer halben Million Mark wird überwiesen werden können.

Durch diese Erklärungen des Finanzministers dürfen die sachlichen Bedenken wegen vermeintlicher Benachtheiligung der Provinzialverbände beseitigt sein. Die Frage, ob nach Lage der Gesetze die Kurse vom 31. Dezember v. J. oder vom 3. Januar d. J. für die Abrechnung maßgebend sein müssen, wird demnächst weiter zu erörtern sein.

Das Peinlichste bei der ganzen Angelegenheit war die Verdächtigung, als könne die künstliche Hinauftreibung der Kurse am 3. Januar irgendwie von der Staatsregierung veranlaßt gewesen sein. Der Finanzminister konnte mit Bezug auf seine sachlichen Darlegungen mit gutem Grunde darauf hinweisen, daß die betreffenden Börsenmanöver gewiß nicht von einem Freunde der Regierung ins Werk gesetzt sein konnten. Die Staatsregierung kann ihrerseits nur dringend wünschen, daß dieser Punkt weiter aufgeklärt werde.

Das landesherrliche Kirchenregiment und der Landtag.

Rede des Kultusministers **Dr. Falk** über die Verkündigung der General-Synodalordnung in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 22. Januar.

(Auf die Interpellation des Abg. Dr. Virchow, welche dahin lautet:

„Nach Erklärung des Herrn Kultusministers schien die Absicht zu bestehen, den aus den Beschlüssen der Generalsynode hervorgegangenen Entwurf einer Generalsynodalordnung ohne Mitwirkung der Landesvertretung mit der Sanktion Sr. Majestät des Königs als landeskirchliches Gesetz zu publiciren. In der Thronrede ist anerkannt, daß eine Reihe von Bestimmungen der landesgesetzlichen Sanktion bedarf, und daß eine hierauf bezügliche Vorlage em Landtage zugehen solle.

Unter diesen Umständen richten die Unterzeichneten an die Königl. Staatsregierung die Anfrage:

Besteht die Absicht, bei versammeltem Landtage die Generalsynodalordnung als landeskirchliches Gesetz zu publiziren und einseitig diejenigen Punkte zu bezeichnen, für deren Feststellung die Mitwirkung des Landtages als erforderlich zu erachten sei?")

„Ich habe thatsächlich zu bemerken, daß Se. Majestät der Kaiser und König als Inhaber, als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments diese Synodalordnung als kirchliche Ordnung sanktionirt und dieselbe als solche verkündet hat. Die Betonung des Wortes „kirchlich" meinerseits soll bereits ausdrücken, daß in Bezug auf diese Sanktion und ihre Verkündigung die Frage des Tagens des Landtags in keiner Weise in Betracht kommt, und daß insoweit zunächst die Behauptung, daß es sich hier um eine Verletzung des Landtags handle, eine nicht richtige ist. Es ist diese Publikation des Erlasses ganz in derselben Weise erfolgt, wie die Publikation des Erlasses vom 10. September 1873 hinsichtlich der Kirchengemeinde- und Synoda-Ordnung.

Was die zweite Frage betrifft, so muß ich offen gestehen, daß es mir zuerst gar nicht begreiflich war, was eigentlich die Herren mit dieser Frage wollten, namentlich wenn ich mir vergegenwärtige, was früher in der gleichen Angelegenheit geschehen ist. Die Staatsregierung beabsichtigt, Ihnen baldmöglichst eine Gesetzesvorlage zu machen, in welcher sie diejenigen Punkte bezeichnen wird, die nach ihrer, der Staatsregierung, Auffassung der landesgesetzlichen Sanktion, um wirksam zu werden, bedürfen. Sie wird wegen dieser Gesetzesvorlage mit den beiden Häusern des Landtages natürlich ganz ebenso verhandeln, wie bei jedem anderen Gesetze; es wird dem Landtage unbenommen sein, seine Meinung durch seine Beschlüsse dahin zur Geltung zu bringen, daß noch mehr Punkte, als die Staatsregierung meint, der gesetzlichen Sanktion bedürfen, daß die Kautelen, die die Staatsregierung vorgeschlagen hat, nicht ausreichen.

Ich habe vorher nicht ohne Grund hervorgehoben, daß der im Staats-Anzeiger publicirte Erlaß ganz desselben Inhalts sei, und ganz dasselbe Vorgehen zeige, wie das Vorgehen war, welches im Jahre 1873 in gleicher Angelegenheit stattfand. Nun meine Herren, es wird doch wohl diesem hohen Hause allseits erinnerlich sein, daß nach beiden Seiten, der kirchlichen wie der staatlichen Seite hin, das damalige Vorgehen von diesem hohen Hause sowohl, wie von dem anderen hohen Hause erklärt worden ist für „berechtigt", für „korrekt", für „allein korrekt", ja mit noch viel stärkeren Ausdrücken der Zustimmung versehen worden ist.

Und nun, meine Herren, solcher Thatsache gegenüber befindet sich bei ganz gleichem Verhältniß die Staatsregierung. Da muß denn doch billig die Frage aufgeworfen werden: Hatte die Regierung denn in der That Veranlassung, von dem so gebilligten, von Ihnen so gebilligten Verfahren in diesem ganz adäquaten Fall abzugehen? Meine Herren, für ein derartiges Abgehen fehlt es in der That durchweg an Gründen. Die Staatsregierung ist auf einen Punkt hin-

gewiesen worden, der eine Aenderung bedingen sollte zwischen jenem Vorgehen und dem heutigen: Das sei die Aufhebung des Art. 15 der Verfassungsurkunde. Meine Herren, diese Bedeutung hat die Aufhebung des Art. 15 nicht. Sie haben, Mancher von Ihnen wenigstens, mit der Staatsregierung die Meinungen ausgetauscht über den Sinn, den die Aufhebung hatte, namentlich in Bezug auf die Weiterförderung der Verfassung der evangelischen Kirche, und es ist damals — und unwidersprochen — in den Motiven, wie in diesem Hause und wie im anderen Hause, Seitens der Staatsregierung bestimmt gesagt worden, daß sie ganz auf demselben Wege weiter fortgehen zu sollen, den sie eingeschlagen habe, und daß für diese Frage durch die Aufhebung des Art. 15. ein Unterschied nicht begründet werde. Was hatte denn der Art. 15 für eine Bedeutung? hat er denn die evangelische oder die katholische Kirche erst ins Leben gerufen? Hat er denn ihre Organisation erst geschaffen, ihre Gliederung? Nein, er fand diese Gliederung vor, und er hat nur gegenüber der freien Bewegung der Gesetzgebung eine Bürgschaft geben wollen, daß nach dem Sinne des ersten Satzes jenes Artikels bei der Gesetzgebung verfahren werden müsse.

Auch nach dem Wegfall des Art. 15 steht fest, daß die evangelische Kirche bleibt, daß sie sich bewegen kann nach ihrer Weise und ihrer Einrichtung bei ihrer Gliederung, — aber mit der einen Voraussetzung, daß sie damit nicht angehen darf gegen ein bestehendes Staatsgesetz, und daß sie sich damit unterwerfen muß einem künftigen Staatsgesetz und in ihrer Gestaltung ändern lassen muß durch ein künftiges Staatsgesetz. Das will die Streichung des Art. 15. Nun, meine Herren, meine ich, daß die Folgerung: nach wie vor besitze die evangelische Kirche in den bezeichneten Grenzen, in den Grenzen, die ich hinstellte, das Recht, sich frei zu bewegen — ich meine, daß die Auffassung, die dieser Folgerung grundsätzlich zu Grunde liegt, auch positiv Ausdruck gefunden hat in unserer Verfassungs-Urkunde, indem ich mich beziehe auf den Art. 12. Der Art. 12 giebt in seinem ersten Theile das Recht der Vereinigung zu Religionsgesellschaften.

Nun werden Sie der evangelischen Kirche als solcher das Recht nicht absprechen, daß sie sich gliedern darf innerhalb der Grenzen der Staatsgesetze in ihrer Weise, und ich meine, daß in dieser Weise die Sanktionirung der General-Synodalordnung durch den König, als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments, im gegenwärtigen Falle so geschehen ist, wie man es nach der Entwickelung der evangelischen Kirche nur irgend verlangen kann.

Nun sagt man freilich, ein Ding wie das landesherrliche Kirchenregiment giebt es verfassungsmäßig nicht, oder doch: wir sind erst berufen, darüber zu entscheiden, ob es ein solches Regiment geben soll oder nicht. Ist es denn so? Ich bin freilich nicht in der Lage, einen Verfassungsparagraphen vorzulegen, in welchem das landesherrliche Kirchenregiment anerkannt oder gestiftet worden ist, sondern ich bin eben nur in der Lage, mich auf die geschichtliche Entwickelung eines mehr als 300jährigen Zeitraumes zu beziehen. Ueberall, wo ein evangelischer Fürst an der Spitze des Staates stand, hat er auch vermöge dieser Eigenschaft des evangelischen Glaubens das Kirchenregiment geübt. In unseren neu erworbenen Provinzen ist solches kaum irgendwie streitig gewesen. Als die Könige von Sachsen ihre Konfession wechselten, da haben sie ihr bisheriges evangelisches Kirchenregiment aus der Hand gegeben und eine Behörde geschaffen, die man den Ministerrath in evangelicis nennt. In Preußen und auch anderwärts in vielfach gestritten worden und nicht blos erst in neuerer Zeit, ob es ein solches Kirchenregiment gebe, und die Herren Theologen und Juristen haben sich bemüht, Theorien zu finden, die es begründen. Es ist das ein sehr löbliches Bestreben, und man begreift sehr wohl die Entstehung solcher Versuche, welche die im Leben wirksamen Anschauungen und Erscheinungen auf allgemein rechtliche und andere Prinzipien zurückführen wollen. Durch das Mißglücken dieser Versuche wird aber die in thatsächlicher anerkannter Wirksamkeit stehende Erscheinung nicht weggebracht. Was haben z. B. die Staatsrechtslehrer großer und kleiner Ordnung sich bemüht, darüber sich auszulassen, ob der Norddeutsche Bund ein Bundesstaat wäre oder ein Staatenbund. Einig sind sie darüber nicht geworden, aber dageblieben ist die Erscheinung, dageblieben ist auch das Kirchenregiment und es hat mit Macht gewirkt und zwar unter Anerkennung derjenigen, die dabei allenfalls ein Wort hätten mitreden können.

Ich will Sie nicht mit Aufzählung aller großen und kleinen Fälle ermüden, in denen sich das Kirchenregiment zweifellos als solches wirksam erwiesen hat, indem der König nicht als König, sondern als evangelischer König gehandelt hat, aber wer nur den Erlaß vom 27. September, 1817, in welchem Friedrich Wilhelm III. zur Bildung der Union aufforderte, liest, möge die Behauptung wagen, der König habe gehandelt als abstrakter König von Preußen, als Herrscher über Katholiken und Andersgläubige, sondern klar wie die Sonne ist es, daß der König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments, daß der evangelische König diese große That der Union vollbrachte.

Sie sagen mir, die Verfassung hat dem ein Ende gemacht. Ich kenne ja die Theorie wohl, die da sagt, die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche heißt: frei werden von dem landesherrlichen Kirchenregiment. Aber ihre Theorie ist niemals wirksam geworden, gerade die entgegengesetzte hat sich beständig als wirksam erwiesen, und ist auch gerade von der Majorität dieses hohen Hauses anerkannt worden. Denn wie hätte diese Majorität mit solch warmen Worten es für gerechtfertigt erachten können, daß der König als Inhaber des Kirchenregiments die Gemeinde- und Synodal-Ordnung von 1873 sanktionirte? Wie hätte dieselbe Majorität die Mittel bewilligen können zu der außerordentlichen Synode, die der König ausdrücklich als Träger des Kirchenregiments berufen hat?

Was endlich die Frage der Gesetzgebung betrifft, so werden wir darüber später mit einander verhandeln. Ich habe die volle Ueberzeugung, daß die Ordnung, die die evangelische Kirche sich geschaffen hat, die Synodalordnung, nicht gegen solche staatliche Interessen geht, die die gesetzgebende Gewalt veranlassen könnte, herauszutreten aus jener Zurückhaltung,

die bei den Verhandlungen des Jahres 1873 Ihre Kommission und der Berichterstatter Ihrer Kommission so dringend empfohlen hat. Es war eine Stimme in diesem Hause bei Berathung der Frage, ob der Artikel 15 außer Kraft zu setzen sei, die da sagte, die Gesetzgebung habe neben dem Artikel 12 fortan nur zwei Schranken, den Gerechtigkeitssinn und die Weisheit der Gesetzgeber. Ich bin überzeugt, meine Herren, wenn Sie dieses Wort zu Ihren Gedanken machen, dann werden wir einig werden über das Gesetz zur General-Synodalordnung.

Nach diesen Erklärungen des Cultus-Ministers wurde der Interpellation keine weitere Folge gegeben.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am 4. Sonntage nach Epiphanias predigen in der Schloß- und Pfarrkirche:
Frühpredigt: Herr Candidat Huncke.
Amtspredigt: Herr Propst Thielmann.
Nachmittagspredigt: Herr Diaconus Krebs.
Früh 1/2 9 Uhr Beichte: Herr Diac. Krebs.
Donnerstag, den 3. Februar, Vormittags 8 1/2 Uhr: Herr Superint. Ueberschär.
Montag, den 31. Januar, Abends 7 Uhr: Bibelstunde: Herr Diaconus Krebs.
Amtswoche: Herr Diaconus Krebs.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 2. Februar c.,
von früh 9 Uhr ab,
werden im Gasthofe des Seibt zu Gr.-Leubusch aus den Schlägen der Jagen 122 und 177, sowie aus der Totalität circa 16 Stück Erlen-Nutzholz,
„ 250 „ Kiefern-, Fichten- und Tannen-Bauholz,
„ 130 Rmtr. Erlen-Scheitholz,
„ 200 „ Kiefern-Scheitholz,
„ 400 „ diverse Brennhölzer
im Wege der Licitation gegen sofortige baare Bezahlung verkauft.

Rogelwitz, den 24. Januar 1876.

Der Königliche Oberförster.

Ein Stubenhund,

Hündin, außerordentlich wachsam, 2 Jahr alt, ist zu verkaufen. Näheres durch die Expedition dieses Blattes.

Bekanntmachung.

Seine Hoheit der regierende Herzog zu Braunschweig und Lüneburg haben geruht, dem Oberamtmann **Growe** zu Netsche und Oberamtmann **Rudolphi** zu Woitsdorf das Prädikat eines Herzoglich Braunschweig'schen Amtsraths beizulegen.

Oels, den 13. Januar 1876.

Herzoglich Braunschweig-Oels'sche Kammer.

Neugegründeter Parforce-Jagd-Verein.

General-Versammlung

am
Sonnabend, den 5. Februar 1876, Nachmittags 3 Uhr,
im Hôtel zum goldenen Adler in Oels.

Tages-Ordnung:
Constituirung des Vereins. Festsetzung der Statuten. Wahl des Vorstandes.

Möglichst zahlreiche Betheiligung im Interesse der Sache dringend erwünscht.

Diejenigen Herren, welche durch Circular vom 23. December 1875 zur Betheiligung am Verein eingeladen waren und beabsichtigen, noch vor dem 5. Februar demselben beizutreten, werden ersucht, ihren desfallsigen Entschluss dem Unterzeichneten mitzutheilen.

I. A.
Major **Vogt.**

Otto Glagau: Der Börsen- und Gründungs-Schwindel in Berlin. Preis 5 M.
Vorräthig bei **A. Grüneberger & Co.** in **Oels.**

Höchst wichtig für jede Landgemeinde!

Auf die vielfach an uns gerichteten Anfragen theilen wir mit, daß wir von nun an nach einem höchst einfachen und praktischen Schema

Steuerquittungsbücher

vorräthig halten. Jedes dieser Bücher reicht auf 15 Jahre aus und kostet das Exemplar 20 Pf., bei Entnahme für ganze Gemeinden das Stück 15 Pf.

A. Ludwig's Buchdruckerei in Oels.

Dom Celline, Post Lampersdorf, verkauft **80 Stück angemästete Schafe** und 2 zur Mast geeignete Kühe, ebenso einige hundert Centner **Lupinen-Futter**

Holz-Verkäufe

für Bau-, Nutz-, Schirr- und Brenn-Hölzer, nach **Auswahl der Käufer**, finden bei der Majorats-Herrschaft Ober-Stradam — Görnsdorf von heut bis auf Weiteres in dem Ober-Stradamer Revier, Schlag 226 an der Paulwitzer Colonie, **alle Dienstage**, Görnsdorfer Revier, am Forsthause, **alle Mittwoche**, von früh 9 bis 12 Uhr, statt.

Forsthaus Görnsdorf,
13. Januar 1876.
Der Oberförster **Rasim.**

In den Forsten von Ostrowine und von Groß-Woitsdorf, 1/8 bis 1/4 Meile von der Medziborer Chaussee entfernt, stehen täglich zum Verkauf: **Kieferne Baustämme, birkene, kieferne und fichtene Stangen in jeder Dimension, Bretter und Latten, sowie Brennhölzer**
Schollendorf. **G. Sacher**, Holzhändler.

Steuer-Quittungs-Bücher, Gesinde-Dienst-Bücher

halte stets vorräthig zu den solidesten Preisen. **Heinrich Tilgner.**